

Riester-Merkblatt Versorgungswerk

Continentale Lebensversicherung AG
Continentale Versicherungsverbund auf Gegenseitigkeit
Direktion
Baierbrunner Straße 31-33
D-81379 München
Servicetelefon (0341) 226 18 - 1069

Was ist ein Versorgungswerk und welche Berufsgruppen sind in einem Versorgungswerk pflichtversichert?

Ein Versorgungswerk ist keine freiwillige Alternative zur gesetzlichen Rentenversicherung, sondern in vielen Fällen eine Pflichtversicherung für kammerfähige/freie Berufe (eigenständiges, öffentlich-rechtliches Alterssicherungssystem).

Das Versorgungswerk kümmert sich um die Pflichtversicherung der Mitglieder bezüglich der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente.

Zu den kammerfähigen freien Berufen zählen:

- Ärzte
- Apotheker
- Architekten
- Tierärzte
- Zahnärzte
- Notare
- Rechtsanwälte
- Patentanwälte
- Steuerberater und Steuerbevollmächtigte
- Wirtschaftsprüfer / Vereidigte Buchprüfer
- Außerordentliche Mitglieder (Ingenieure/Psychotherapeuten)

Mit der Aufnahme in die jeweilige Kammer ist der Eintritt in das Versorgungswerk automatisch Pflicht.

Das gilt auch für Mitglieder der genannten Berufsgruppen, die angestellt sind. Angestellte sind gleichzeitig in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Damit diese keine doppelten Beiträge zahlen, können sie sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen.

Als Syndikusanwalt (Firmen-/Unternehmensanwalt) sind Sie Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer. Die Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer führt zur Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt jedoch nicht automatisch. Es muss hierzu ein gesonderter Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gestellt werden.

Ist es für die Zulageberechtigung in der Riester-Rente relevant, ob ich pflichtversichert in einem Versorgungswerk bin?

Ja. Um Anspruch auf die staatliche Förderung zu haben, müssen Sie pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung oder verbeamtet sein.

Selbstständig tätige Mitglieder sowie angestellte Mitglieder, die sich von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Mitgliedschaft im Versorgungswerk haben befreien lassen, haben keinen Anspruch auf die staatliche Förderung.

Sie können die Zulage eventuell als mittelbar (abgeleitet) Berechtigte(r) über den Vertrag Ihres Ehepartners/Lebenspartners gemäß LPartG erhalten.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie verheiratet/ verpartnert und nicht dauernd getrennt lebend sind und Ihr Ehepartner/Lebenspartner gemäß LPartG ebenfalls einen Riestervertrag bespart und zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehört.

An wen kann ich mich bei Fragen rund um das Thema Versorgungswerk wenden?

Die Organisation der einzelnen Versorgungswerke ist Ländersache. Wer Mitglied werden will oder muss, sollte sich daher genau erkundigen, welches Versorgungswerk für ihn zuständig ist.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der „Arbeitsgemeinschaft berufsständiger Versorgungseinrichtungen“. Dort lässt sich gezielt nach einem Bundesland oder einem Beruf suchen.

Bei Fragen zur Zulageberechtigung können Sie uns unter der Servicenummer 0341-22618 1069 anrufen oder eine E-Mail schreiben an riesterzulagen@continentale.de.